

Aufbau-Zertifikat

Nr.

Gegen Vorlage dieses übertragbaren Zertifikates im Wert von
..... (in Worten:) Aufbaustein(en)
(mit dem jeweiligen Nennwert in der Höhe von € 100,-)



erhält Frau/Herr/Firma

.....
oder ihr(e)/sein(e) notariell beglaubigte(r) Rechtsnachfolger(in)

aus den erzielten Erträgen durch die Vermarktung des Domainnamens
oekosozialmarkt.com

pro eingetauschten Aufbaustein einen



Einkaufsgutschein

in der Höhe des oben angegebenen Nennwertes plus Wertsicherung in Form einer
monatlich aktualisierten Inflationsabgeltung (Beginn mit dem Folgemonat nach
Kaufdatum) nach dem österreichischen Verbraucherpreisindex (VPI 2005), ermittelt
durch die Statistik Austria.

Die erläuternden und ergänzenden Bestimmungen auf der Rückseite dieser
Bescheinigung über die verbindliche Absichtserklärung des Unterzeichnenden sind
rechtsgültiger Bestandteil derselben. Weitere Rechte oder Verpflichtungen sind aus
diesem Aufbau-Zertifikat nicht abzuleiten.

.....
Ort, Datum

.....
Mag. Arno Niesner
(f.d.V. der ARGE oekosozialmarkt)

Erläuterungen zu einzelnen Punkten des umseitigen **Aufbau-Zertifikates** und Ergänzungen:

1. Was bedeutet „Aufbau“ im verwendeten Zusammenhang?

Damit ist gemeint, im Rahmen gegebener marktwirtschaftlich-rechtlicher Regeln eine Infrastruktur für nachhaltiges Wirtschaften zu errichten (aufbauen) und den Teilnehmenden mehr Autonomie durch die Vorteile geTEILter Marktmacht zu ermöglichen.

2. Wie können *Aufbausteine* in oekosozialmarkt.com-Einkaufsgutscheine *getauscht* werden?

Der Umtausch von Aufbausteinen erfolgt in der Reihenfolge ihres Einlangens beim/bei der Eigentümer/in des Domainnamens oekosozialmarkt.com oder der dazu berechtigten ARGE oekosozialmarkt im jeweils ersten Kalendermonat des Jahres nach Erzielung von Erträgen aus der Vermarktung des Domainnamens oekosozialmarkt.com. Erforderlich dafür ist ein Ansuchen um Einlösung in oekosozialmarkt.com-Einkaufsgutscheine, wobei ältere Zertifikate zu präferieren sind. Die Anspruchsberechtigung wird auch im Zweifelsfall nicht weiter überprüft, zumal die Identität der Ansuchenden um Einlösung durch die Bestimmungen des nächstfolgenden Punktes hinreichend bekannt ist. Der Umtausch erfolgt, so lange Mittel aus den erzielten Erträgen zur Verfügung stehen.

3. Wie können die oekosozialmarkt.com-Einkaufsgutscheine *eingelöst* werden?

Der monetäre Gegenwert der oekosozialmarkt.com-Einkaufsgutscheine wird ausschließlich als wertgesichertes Einkaufsguthaben gutgeschrieben. Da sich die wirtschaftlichen Aktivitäten unter dem Domainnamen oekosozialmarkt.com allein auf die Bereitstellung einer Infrastruktur zur Erzielung ausgleichender Wirtschaftsergebnisse beschränken werden, tritt die transparente Wirtschaftsdrehzscheibe oekosozialmarkt.com selbst nicht als Händler oder Produzent käuflicher Leistungen auf, die im Wettbewerb zu den teilnehmenden Unternehmen stehen. Daher werden die Einkaufsguthaben lediglich abrechnungstechnisch für den Kauf von Produkten der teilnehmenden Unternehmen zur Verfügung gestellt.

4. Wie sollen die „erzielten Erträge“ erwirtschaftet bzw. verwendet werden?

Die überschüssigen Erträge für den Umtausch der Zertifikate in Einkaufsguthaben ergeben sich als Saldo aus den Einnahmen abzüglich der betriebsnotwendigen Ausgaben. Nähere Erläuterungen dazu finden sich in den Statuten der ARGE oekosozialmarkt als wirtschaftlich Begünstigte hinsichtlich der Nutzung des Domainnamens oekosozialmarkt.com.

5. Wer wird in Zukunft über die Vermarktungsrechte des Domainnamens oekosozialmarkt.com verfügen?

In Kooperation mit namhaften Organisationen soll eine sozialgewinnorientierte Institution gegründet werden, die Rechtsnachfolgerin des derzeitigen Domaininhabers sein wird und als Eigentümerin des Domainnamens oekosozialmarkt.com sowohl über die Gestaltungs- als auch über die Vermarktungsrechte verfügen wird. Die leitende Position dieser Institution soll in der Folge durch basisdemokratische Wahl unter Aufsicht des Wertebeirates bestellt werden.

6. Rechtliche Hinweise

Die Überprüfung einer geschlossenen Übertragungskette von Anspruchsrechten aus diesem Aufbau-Zertifikat liegt nicht im Aufgabenbereich der Handelnden von und für die umtauschende Stelle. Für sämtliche Rechtsfragen, die sich für die beteiligten Parteien aus dieser Absichtserklärung über die näheren Bestimmungen hinaus ableiten lassen gilt österreichisches Recht. Der für die Schlichtung noch offener Streitfragen zuständige Gerichtsstand ist Graz.

Grundlegende Informationen und weitere Begriffserläuterungen finden Sie auch unter oesostrom.at und speziell unter <http://www.oekosozialmarkt.com/oekosozialmarkt/product/9385>.